

Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers!

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zuständige Verwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bezahlt wird, z. B. wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglied mehr benutzt wird. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, das Wohngeld für eine neu zu beziehende Wohnung so früh wie möglich zu beantragen, da eine durchgehende Wohngeldleistung nur möglich ist wenn spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die bisherige Wohnung Wohngeld für den neuen Wohnraum beantragt wird.

Veränderungen des Einkommens sind anzugeben, soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat.

Beachte!

Das Wohngeld stellt nur einen Zuschuss zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss vom Antragsteller und von den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern selbst getragen werden werden.